

Nr. 06/2015

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form	2
3. Neues Bürokratieentlastungsgesetz	4
4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll steigen	5

5. Übertragung von stillen Reserven ins EU-Ausland	5
6. Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung	6
7. Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung bei Dienstwagen	6
8. Private Nutzungsanteile für Fahrschulfahrzeuge	7
9. Gemischte Aufwendungen eines Vereins	8
10. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkauf des Inventars einer Gaststätte	8

11. Arbeitszimmer eines Handelsvertreters	9
12. Kein Abzug von selbsterbrachten Pflegeleistungen	10

13. Bewertung eines gekündigten KG-Anteils	10

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist
Kirchensteuer	10.06.	15.06.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	26.06.

2. Ordnungsgemäße Führung von Büchern in elektronischer Form

Die Finanzverwaltung hat ihr bisheriges Anwendungsschreiben zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen überarbeitet.

Die Erkenntnisse für die Praxis, die sich aus dem neuen Schreiben ergeben, haben wir Ihnen hier in Kürze zusammengestellt. Sie sollten diese bei Ihrer Buchführung unbedingt beachten.

Anwendungsbereich

- Die GoBD sind von allen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen zu beachten.
- Sie sind somit nicht auf die Verwendung von Systemen zur doppelten Buchführung beschränkt.
- Die GoBD gelten daher auch für Einnahmeüberschussrechner.
- Die GoBD erfassen auch die Nebenbuchführungssysteme.
 - Anlagenbuchführung
 - Lohnbuchführung
 - Dokumenten-Management-System
 - Kassensystem
 - Elektronische Waagen
 - Taxameter
 - Materialwirtschaft
 - Fakturierung

Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Geschäftsvorfällen (Grundbuchaufzeichnungen)

Die GoBD verlangen, dass alle Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst werden. Laut Finanzverwaltung sollen

- Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden,
- unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen erfasst werden,
- Kontokorrentbeziehungen innerhalb von 8 Tagen festgehalten werden.

Bei unbaren Geschäftsvorfällen und Kontokorrentbelegen kann die zeitnahe Erfassung auch durch eine geordnete Belegablage erfolgen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie die Belege innerhalb von 8 Tagen geordnet in Ordnern abheften oder digitalisieren müssen, um den GoBD Genüge zu tun. Eine spätere EDV-seitige Erfassung der Geschäftsvorfälle kann dann innerhalb der gewohnten Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgen.

Kassenbücher sollen täglich geführt werden. Gerade Betriebe, die vermehrt Bargeschäfte tätigen, müssen mit unangekündigten Kontrollen im Rahmen einer Umsatzsteuernachschaue rechnen. Die täglichen Aufzeichnungspflichten sollten hier unbedingt erfüllt werden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben enthält keine Ausführungen zu Buchführungen, die aufgrund der Geschäftstätigkeit und/oder der Organisationsstruktur vierteljährlich verarbeitet werden. U.E. dürften bei entsprechend organisatorischen Maßnahmen, z.B. durch laufende Nummerierung der Ein- und Ausgangsrechnungen, die zeitnahe Erfassung und Festschreibung erfüllt sein.

Aufbewahrungspflichten von elektronischen Belegen

Ein Schwerpunkt des neuen Schreibens der Finanzverwaltung zu den GoBD sind die Aufbewahrungspflichten für elektronische Belege. Hier lässt sich festhalten, dass für diese grundsätzlich das gleiche gilt wie für Papierbelege:

- Im Unternehmen eingegangene oder entstandene digitale Belege sind unverändert in digitaler Form aufzubewahren und dürfen nicht gelöscht werden, auch wenn diese zuvor ausgedruckt wurden.
- Es gelten dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierbelege (10 Jahre für steuerrelevante Belege, 6 Jahre übrige Geschäftsunterlagen).
- Die Belege müssen für Zwecke des maschinellen Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung vorgehalten werden.
- Sie müssen in genau der Form aufbewahrt werden, in der sie eingehen (PDF als PDF, JPEG als JPEG, Emails in Outlook als *.msg etc.).
- Für E-Mails gilt das gleiche wie für Geschäftsbriefe:
 - Aufbewahrung 6 oder 10 Jahre
 - Sie dürfen nur gelöscht werden, wenn sie lediglich Transportfunktion für andere Dateien haben (wie ein Briefumschlag).

Informationen für selbstbuchende Mandanten

Die GoBD fordern eine Unveränderbarkeit der Buchungen und Aufzeichnungen. Dies wurde in dem neuen BMF-Schreiben noch einmal unterstrichen und konkretisiert:

- Die Unveränderbarkeit muss zeitnah hergestellt werden.
- Zeitnah ist laut Verwaltung bis zum Ablauf des Folgemonats.
- In der Praxis muss die Unveränderbarkeit also mit der Übertragung der Umsatzsteuervoranmeldung sichergestellt werden.

Verfahrensdokumentation

Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen erfordert laut Aussage der Verwaltung eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation! Diese wurde auch schon früher gefordert, rückt jetzt allerdings durch das neue BMF-Schreiben wieder in den Fokus. Fraglich ist, ob die Verfahrensdokumentation nun auch verstärkt bei Betriebsprüfungen angefordert wird.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung nicht beeinträchtigt, liegt jedenfalls kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Es ist daher im Einzelfall und vom Umfang der Buchführung abhängig, ob die Erstellung einer Verfahrensdokumentation zwingend erforderlich ist. In jedem Fall muss eine Verfahrensdokumentation beim Einsatz des ersetzenden Scannens erstellt werden.

Ersetzendes Scannen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte von der Finanzverwaltung gefordert, sich dazu zu äußern, ob im Fall einer digitalisierten Buchführung, also einer Buchführung anhand von eingescannten Belegen, eine Vernichtung der Originalbelege erfolgen kann. Dieser Forderung ist die Verwaltung in ihrem Schreiben nachgekommen.

- Die Finanzverwaltung hat keine Bedenken dagegen, dass Belege, die durch Scannen digitalisiert wurden, im Anschluss vernichtet werden.
- Jedoch sollte der Arbeitsablauf unbedingt in einer entsprechenden Verfahrensdokumentation festgehalten werden. In dieser sollte u.a. geregelt werden
 - wer scannt,
 - wie und wann die Vernichtung der Papierbelege erfolgt,
 - wer die Belege vernichtet,
 - welche Archivierungssysteme eingesetzt werden,
 - wie die Unveränderbarkeit der Belege sichergestellt wird.

Der Einsatz des ersetzenden Scannens kann für Unternehmer eine nicht unbeachtliche Zeit- und Kostenersparnis bedeuten. Gerade bei Unternehmen, die eine große Anzahl von Belegen aufbewahren müssen, können so Archivierungskosten gespart werden. Durch eine Digitalisierung der Buchführungsunterlagen kann ein optimaler Austausch von Belegen und Auswertungen zwischen den Unternehmen und der Steuerkanzlei erfolgen. Dies spart Wege und Zeit!

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Buchführung hängen sicherlich von der Größe und der Art des Betriebes ab. Wichtig ist, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle des Unternehmens verschaffen kann. Dafür müssen sich die Geschäftsvorfälle zeitlich und in ihrer Abfolge lückenlos verfolgen lassen.

Hinweis:

Haben Sie weitere Fragen zu den GoBD?

Oder haben Sie Interesse an einer Digitalisierung Ihrer Buchführung ggf. unter Einsatz des ersetzenden Scannens?

Dann sprechen Sie uns an. Wie beraten Sie gerne und erarbeiten mit Ihnen die beste Lösung für Ihr Unternehmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

3. Neues Bürokratieentlastungsgesetz

Vor kurzem hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (Bürokratieentlastungsgesetz) vorgelegt. Ziel ist die Entlastung bei den Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Das Gesetz enthält folgende Einzelmaßnahmen:

Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht soll sowohl handels- als auch steuerrechtlich von derzeit 500.000 € auf 600.000 €, die Gewinn- bzw. Jahresüberschussgrenze von derzeit 50.000 € auf 60.000 € angehoben werden. Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Faktorverfahren

Eheleute und Lebenspartner können anstelle der Lohnsteuerklassenkombination III/V (bzw. IV/IV) die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen, um ihren Lohnsteuereinbehalt zu optimieren. Bei der Wahl der Lohnsteuerklassen III/V erhält nämlich eine Person (Steuerklasse III) den vollen Splittingvorteil. Dies führt zu Hemmnissen bei der Arbeitsaufnahme des anderen Partners. Nun soll der Faktor eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erhalten.

Lohnsteuerpauschalierungsgrenzen

Die Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern kann in Höhe von 25 % pauschaliert werden. Dabei darf der Arbeitslohn jedoch 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen. Dieser Betrag soll nun im Hinblick auf den neuen Mindestlohn ab 2015 auf 68 € je Arbeitstag angehoben werden.

Kirchensteuerabzug

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss den Schuldner der Kapitalertragsteuer einmal im Jahr auf die bevorstehende Datenabfrage für die Kirchensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen. Die Gesetzesänderung beinhaltet nun, dass dieser Hinweis nur einmal - nicht jährlich - zu erfolgen hat.

Hinweis:

Darüber hinaus enthält das Gesetz Anhebungen der Schwellen für Meldepflichten nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen, Intrahandelsstatistik sowie die Einführung von Bagatellgrenzen für Meldepflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und Vereinfachungen der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 27. März 2015, BR-Drs. 130/15, www.bundesrat.de

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll steigen

Laut Bundesregierung gibt es in Deutschland immer mehr Alleinerziehende. So bestünden mittlerweile 20 % aller Familien in Deutschland aus alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern und deren Kindern. Vor diesem Hintergrund plant die Bundesregierung den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzuheben.

Der Entlastungsbetrag, der in 2004 eingeführt wurde, liegt derzeit bei 1.308 €. Er soll jetzt um 600 € auf 1.908 € angehoben werden. Weiter ist geplant, Zuschläge einzuführen, wenn mehrere Kinder im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils leben. So soll der Entlastungsbetrag pro weiterem Kind um 240 € steigen.

Alleinerziehende mit zwei Kindern und mittleren Einkommen hätten so - nach Aussage der Bundesregierung - rund 200 € mehr Nettoeinnahmen.

Hinweis:

Die Änderungen werden wohl im Zuge des nächsten Jahressteuergesetzes verabschiedet. Ob die Änderungen bereits ab 2015 greifen sollen oder erst ab 2016, ist zurzeit noch unklar.

5. Übertragung von stillen Reserven ins EU-Ausland

Für Grundstücke und Gebäude, Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Binnenschiffe sieht das deutsche Steuerrecht eine Übertragungsmöglichkeit der bei einem Verkauf der Wirtschaftsgüter aufgedeckten stillen Reserven vor. Verkauft ein Steuerpflichtiger ein Grundstück das sich in seinem Betriebsvermögen befindet, so kann er den Gewinn, der sich aus der Veräußerung ergibt, z.B. von den Anschaffungskosten eines neuen Grundstückes oder aber auch von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes abziehen. Die stillen Reserven werden so auf die neuen Wirtschaftsgüter übertragen. Erfolgt die Reinvestition nicht im gleichen Wirtschaftsjahr wie die Veräußerung des alten Wirtschaftsgutes, so besteht die Möglichkeit, in Höhe des Veräußerungsgewinnes eine steuermindernde Rücklage zu bilden, die dann innerhalb von 4 Jahren auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden kann. Eine der Voraussetzungen für die Übertragung der stillen Reserven ist jedoch, dass das neu angeschaffte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört.

Der EuGH hat nun entschieden, dass diese Voraussetzung gegen die im EU-Recht verankerte Niederlassungsfreiheit verstößt. Der EuGH erkannte, dass eine Reinvestition in Ersatzwirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, die sofortige Besteuerung der Gewinne zur Folge habe.

Diese Ungleichbehandlung sei aus unionsrechtlich anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht zu rechtfertigen.

Hinweis:

Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH ist es möglich, stille Reserven auf Reinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu übertragen. Man kann damit rechnen, dass der Gesetzgeber die Vorschrift entsprechend des EuGH-Urteils anpassen wird. Im schlechtesten Fall droht jedoch ein Wegfall der entsprechenden Vorschrift.

Quelle: EuGH-Urteil vom 16. April 2015, C 591/13, LEXinform Nr. 0928546

6. Zugriff auf Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung auf Einzelaufzeichnungen eines PC-gestützten Kassensystems zugreifen darf, auch wenn eine Einzelaufzeichnungspflicht ohne den Einsatz des entsprechenden Kassensystems nicht gegeben wäre.

Im Streitfall ging es um eine Apothekerin, die ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Kassensystem einsetzte. Das Kassensystem erfasste auch Einzeldaten der Warenverkäufe in elektronisch verwertbarer Form. Bei einer Betriebsprüfung stellte die Apothekerin dem Prüfer eine CD mit den Daten des Kassensystems zur Verfügung. Die Datei mit der Einzeldokumentation der Verkäufe hatte sie jedoch entfernt und legte sie auf Anforderung auch nicht vor. Sie sei nicht zu einer Einzelaufzeichnung der Kasseneinnahmen verpflichtet. Dabei berief sich dabei auf ein Urteil des BFH aus den 1960er Jahren.

Während das Finanzgericht dieser Auffassung beipflichtete, gab der BFH der Finanzverwaltung Recht. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichteten Einzelhändler, wie z.B. Apotheker, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen. Verwende der Unternehmer eine Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichne und speichere, so sei die Einzelaufzeichnung der Einnahmen auch zumutbar. Diese Daten würden dann auch der Aufbewahrungspflicht unterliegen. Im Rahmen einer Außenprüfung habe die Finanzverwaltung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

Hinweis:

Auch hinsichtlich der neuen GoBD wird durch das Urteil des BFH deutlich, dass alle elektronischen Belege mit steuerlicher Relevanz in ihrem Ursprungsformat aufbewahrt werden müssen. Steuerpflichtige mit einer Vielzahl von Bargeschäften können sich nur dann auf die Unzumutbarkeit der Führung von Einzelaufzeichnungen berufen, wenn die eingesetzten Systeme eine Einzelaufzeichnung tatsächlich unzumutbar machen, z.B. wenn die Bareinnahmen lediglich in eine Handkasse eingelegt und am Tagesende per Kassensturz ermittelt und händisch in das Kassenbuch eingetragen werden. Der BFH stellt jedoch auch klar, dass dieses Urteil nicht bedeutet, dass die Einnahmen auch einzeln gebucht werden müssen. Im Kassenbuch können die Tageseinnahmen weiterhin in einer Summe erfasst und gebucht werden. Speichert das Kassensystem jedoch die einzelnen Einnahmen, so dürfen diese nicht gelöscht werden. Sie müssen entsprechend elektronisch für eine mögliche Außenprüfung vorgehalten werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2014, X R 42/13, LEXinform Nr. 0934414

7. Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung bei Dienstwagen

Eine GmbH beschäftigte einen Arbeitnehmer im Außendienst und stellte einen Dienstwagen zur Verfügung. Dem Arbeitnehmer war die Nutzung zu privaten Fahrten gestattet. Das Beschäftigungsverhältnis begann am 11. Januar 2010 und endete am 20. September des gleichen Jahres. In 2012 beschäftigte die GmbH eine weitere Arbeitnehmerin vom 1. März bis Mitte Juni und stellte ihr ebenfalls einen Dienstwagen zur Verfügung. Beide Arbeitnehmer hatten für den ihnen überlassenen Dienstwagen kein Fahrtenbuch geführt. Bei der Ermittlung des Bruttoarbeitslohns legte die GmbH den geldwerten Vorteil der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung zugrunde - das jedoch nur für volle Kalendermonate. Sie vertrat die Auffassung, dass für diejenigen Monate, in denen den Arbeitnehmern das Fahrzeug nur teilweise zur Verfügung gestanden habe, lediglich ein zeitanteiliger Ansatz zu erfolgen habe.

Dieses Vorgehen wurde dem Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung bekannt. Der Prüfer stellte sich auf den Standpunkt, dass bei der 1 %-Regelung stets die vollen Monatsbeträge anzusetzen seien. Daraufhin erließ das Finanzamt einen entsprechenden Lohnsteuer-Haftungsbescheid. Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war erfolglos. Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, führt das nach der ständigen Rechtsprechung des BFH zu einem als Lohnzufluss zu erfassenden steuerbaren

Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil sei nach dem Wortlaut des Gesetzes „für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises“ anzusetzen.

Es entspräche nicht nur der Auffassung der Finanzverwaltung, sondern auch der ganz einhelligen Meinung im Schrifttum und der durchgehenden Rechtsprechungspraxis der Finanzgerichte und des BFH, dass damit der jeweils angefangene Kalendermonat gemeint sei. Das bedeute, dass die Erfassung eines Nutzungsvorteils, der nicht an sämtlichen Tagen des Kalendermonats gegeben ist, mit einem taggenau ermittelten Bruchteil von einem Prozent des Bruttolistenpreises nicht zulässig sei. Gegen die Aufteilung des nach der 1 %-Regelung ermittelten Pauschbetrages nach Kalendertagen der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit, wie sie der GmbH vorschwebte, spräche bereits der eindeutige Gesetzeswortlaut, der den Bewertungsansatz für jeden „Kalendermonat“ vorschreibe - und nicht für jeden Monat verstanden als Zeitraum von 28 bis 31 Tagen.

Die GmbH hatte daher zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Hierfür wurde sie in Haftung genommen.

Hinweis:

Eine Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts war nach Ansicht des Gerichtes nicht erforderlich, da die streitige Rechtsfrage nach dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig zu beantworten war und gegenteilige Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum nicht vertreten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Februar 2015, 6 K 2540/14, NWB DokID: HAAAE-87874

8. Private Nutzungsanteile für Fahrschulfahrzeuge

Vor dem Finanzgericht München war strittig, ob ein selbstständiger Fahrlehrer die Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge versteuern muss. Nach Eingang seiner Steuererklärung beim Finanzamt forderte dies Unterlagen zur Privatnutzung der betrieblichen Fahrzeuge an. Nachdem die Anfrage unbeantwortet blieb und auch kein Anlageverzeichnis vorgelegt wurde, schätzte das Finanzamt den Anteil der Privatnutzung auf 4.800 € und nahm eine entsprechende Gewinnerhöhung vor.

Das Finanzgericht München wies die Klage des Fahrlehrers ab. Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zu privaten Fahrten sei für jeden Kalendermonat mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Von der pauschalierenden Bewertungsregel werde jegliches zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zählende Fahrzeug erfasst. Davon abweichend könne der private Nutzungsanteil mit den tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, wenn ein entsprechendes Fahrtenbuch geführt werde. Ansonsten komme die sog. 1 %-Regelung nur dann nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung tatsächlich nicht stattgefunden habe oder es sich um Fahrzeuge handle, deren private Nutzung nach der allgemeinen Lebensanschauung als völlig unüblich anzusehen sei (z.B. Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie Werkstattwagen).

Da der Steuerpflichtige keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher geführt habe, komme für die Bewertung der Nutzungsentnahme nur die 1 %-Regelung in Betracht.

Hinweis:

Der Fahrschullehrer ist bei der Schätzung durch das Finanzamt noch „gut weggekommen“. Früher ging die Finanzverwaltung bei ihrer sog. Junggesellenregelung davon aus, dass ein alleinstehender Steuerpflichtiger, der mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen hat, jeweils nur ein Fahrzeug nutzen kann. Entsprechend wurde nur für das teuerste Fahrzeug ein Privatnutzungsanteil anhand der 1 %-Methode ermittelt. Der BFH entschied jedoch, dass grundsätzlich für jedes zur privaten Nutzung geeignete Fahrzeug die 1 %-Regel anzuwenden ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Die Verwaltung hatte daraufhin die Junggesellenregelung zunächst ganz gestrichen, später die Rechtsprechung jedoch durch ein neues BMF-Schreiben wieder etwas entschärft. Bei Kraftfahrzeugen, die nach der betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, geht die Verwaltung nun wieder davon aus, dass nur das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis privat genutzt wird, wenn der Steuerpflichtige dies glaubhaft machen kann. Dies ist z.B. möglich bei Vorführwagen eines Kraftfahrzeughändlers, bei zur Vermietung bestimmten Kraftfahrzeugen oder bei Kraftfahrzeugen von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nur durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs erbringen können. Besteht die Möglichkeit, dass Familienangehörige solche Fahrzeuge nutzen, muss auch für diese eine private Nutzungsentnahme ermittelt werden, wenn sie keine eigenen Fahr-

zeuge haben. Sich mit der Finanzverwaltung in diesem Punkt zu streiten, wird vor Gericht jedenfalls keinen Erfolg haben, wie auch das Urteil des FG München zeigt.

Quelle: FG München, Urteil vom 29. September 2014, 7 K 1861/13, rechtskräftig, NWB DokID: JAAAE-87856

9. Gemischte Aufwendungen eines Vereins

Eingetragene Vereine können neben ihrem ideellen Bereich, der nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, auch einen so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Unterhält z.B. ein Fußballverein ein Vereinslokal, so unterliegt der Gewinn aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowohl der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer. Auch Werbeeinnahmen können steuerpflichtige Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereines sein. Bei Werbeeinnahmen sieht die Abgabenordnung eine Pauschalierungsmöglichkeit vor: es können 15 % der Einnahmen als steuerpflichtiger Gewinn erfasst werden.

In seiner bisherigen Rechtsprechung lehnte der BFH die Aufteilung von Aufwendungen, die vorrangig im ideellen Bereich veranlasst sind, aber vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mitverursacht werden, grundsätzlich ab. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun ausdrücklich nicht mehr fest.

Im Verfahren ging es um einen Fußballverein, dem die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Der Grund hierfür war, dass der Verein Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen nicht in voller Höhe erklärt und Gehälter seiner Fußballspieler nicht der Lohnsteuer unterworfen hatte. Streitig war, in welcher Höhe die Werbeeinnahmen des Vereins der Körperschaftsteuer zu unterwerfen waren.

Der BFH bestätigte die Vorinstanz dahingehend, dass die oben beschriebene Pauschalierungsvorschrift für Werbeeinnahmen nicht für nichtsteuerbegünstigte Körperschaften gilt. Durch den Entzug der Gemeinnützigkeit kam die Pauschalierung für den Fußballverein somit nicht Betracht. Jedoch stellte der BFH fest, dass Aufwendungen, die durch den ideellen Spielbetrieb des Vereins als auch durch die gewerbliche Werbung mitveranlasst sind, teilweise dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden können. Die gewerbliche Mitveranlassung könne aber nur berücksichtigt werden, wenn objektivierbare zeitliche oder quantitative Kriterien für die Abgrenzung der Veranlassungszusammenhänge vorhanden seien. Wenn die ideellen und gewerblichen Beweggründe untrennbar miteinander verwoben seien, sei nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und das Verfahren an diese zurückgegeben. Das Finanzgericht muss nun feststellen, ob im vorliegenden Fall Aufteilungskriterien vorliegen, die eine anteilige Zuordnung der Aufwendungen des ideellen Spielbetriebs zu den gewerblichen Werbeeinnahmen – ggf. im Wege der Schätzung – ermöglichen.

Dieses für Vereine positive Urteil, das es Vereinen fortan in einem größeren Umfang als bisher ermöglicht, Aufwendungen des ideellen Bereiches ihren Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wirft für die Praxis natürlich die Frage auf, anhand welcher Kriterien eine solche Aufteilung der Aufwendungen erfolgen kann. Diese werden sich im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung entwickeln müssen.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Januar 2015, I R 48/13, LEXinform Nr. 0929880

10. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Verkauf des Inventars einer Gaststätte

Eine GmbH betrieb einen Getränkehandel und eine Gaststätte in einem Schützenhaus. Eigentümerin des Schützenhauses war eine Schützenbruderschaft, die die Räume, einen Biergarten und das Inventar zuvor an A verpachtet hatte. Der mit A geschlossene Pachtvertrag wurde einvernehmlich aufgehoben. Die Schützenbruderschaft verpachtete sodann die Räume an die GmbH unter der Auflage, dort eine Gaststätte zu führen. Das außerdem an die GmbH verpachtete Inventar um-

fasste die vollständige Inneneinrichtung der Räume wie Bestuhlung, Thekenanlage, Lampen etc. mit Ausnahme der KÜcheneinrichtung. Des Weiteren schloss die GmbH eine „Übernahmevereinbarung“ mit A, in der sie u.a. Vereinbarungen zum Übergang des Betriebes des Schützenhauses, zum Warenbestand und zu bereits gebuchten Veranstaltungen trafen. Die GmbH übernahm außerdem Inventar in Höhe von 50.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer von A. Das übernommene Inventar bestand im Wesentlichen aus der KÜcheneinrichtung sowie Geschirr und diversen KÜchenartikeln. Die GmbH machte in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung die in der von A erteilten Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer - zunächst erfolgreich - als Vorsteuer geltend.

Nach einer Außenprüfung vertrat der Prüfer die Ansicht, die GmbH habe den Gaststättenbetrieb im Rahmen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen erworben. Die in der Rechnung des A offen ausgewiesene Umsatzsteuer von 8.000 € sei deshalb nicht als Vorsteuer abziehbar. Das Finanzamt folgte der Auffassung und versagte in einem geänderten Umsatzsteuerbescheid den Vorsteuerabzug.

Eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht werde. Diese Vorschriften beruhen auf EU-Recht und bezwecken nach der Rechtsprechung des EuGH die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erleichtern und zu vereinfachen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist für die Annahme einer Geschäftsveräußerung entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen habe die GmbH mit der Anschaffung der KÜcheneinrichtung nebst Geschirr keinen selbstständigen Unternehmensteil erworben, der sie in die Lage versetzt hätte, die Gaststätte zu betreiben, so der BFH. Zum Betrieb der Gaststätte wäre vielmehr noch der Abschluss des Pachtvertrages mit der Schützenbruderschaft erforderlich gewesen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Geschäftsveräußerung im Ganzen und Vorliegen mehrerer Leistungsbeziehungen sei nach der EuGH-Rechtsprechung jeder Vorgang einzeln und selbstständig zu beurteilen. Dies bedeute, dass bei der Prüfung der umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehung zwischen der GmbH und A Leistungen außer Betracht bleiben müssten, die Gegenstand einer weiteren Leistungsbeziehung seien.

Hinweis:

Die Abgrenzung, ob eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt oder es sich um steuerpflichtige Lieferungen handelt, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Sprechen Sie uns daher im Vorfeld an, wenn Sie planen, einen Geschäftsbetrieb zu übernehmen oder zu veräußern, damit wir die umsatzsteuerliche Behandlung für Sie prüfen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Februar 2015, XI R 42/13, LEXinform Nr. 0934501

11. Arbeitszimmer eines Handelsvertreters

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, ob das Arbeitszimmer eines selbstständigen Handelsvertreters den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bilden kann. Der Handelsvertreter war im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs überregional tätig. Etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit verbrachte er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Im Übrigen war er auf Geschäftsreisen zu Kundenbesuchen.

Das Finanzamt deckelte die vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer auf 1.250 €. Nach Ansicht des Finanzamtes liege der Tätigkeitsmittelpunkt des Handelsvertreters im Außendienst. Dies ergebe sich auch aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinem Hauptauftraggeber, wonach er seine Kunden mindestens einmal im Monat besuchen müsse.

Hiergegen wandte der Vertreter ein, dass dies nicht der Fall sei, da er die meisten seiner Aufgaben, wie die Aufnahme und die Abwicklung der Aufträge nicht im Außendienst erledigen könne, sondern im Arbeitszimmer.

Die Finanzrichter aus Münster sahen den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Handelsvertreters im Arbeitszimmer belegen und ließen aufgrund dessen den vollen Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer zu.

Die Verpflichtung, seine Kunden monatlich zu besuchen, habe der Steuerpflichtige nicht gelebt, da es hierzu keinen Anlass gegeben habe. Seine Hauptaufgabe liege darin, den Überblick über das Bestellverhalten des jeweiligen Kunden zu behalten und eine individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese Aufgabe habe qualitativ ein höheres Gewicht als die Präsenz beim Kunden vor Ort, weil sich die Preise und das Sortiment der frischen Produkte häufig ändere und daher im Tagesgeschäft auf individuelle Kundenwünsche eingegangen werden müsse. Die Reisetätigkeit sei daher nicht als Mittelpunkt seiner Tätigkeit anzusehen.

Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen; das Urteil ist daher rechtskräftig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 5. März 2015, 5 K 980/12 E, rechtskräftig, LEXinform Nr. 0443099

12. Kein Abzug von selbsterbrachten Pflegeleistungen

Das Finanzgericht Münster hat bestätigt, dass die eigene erbrachte Pflegeleistung nicht als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer abgesetzt werden kann.

Eine Ärztin pflegte ihren Vater, der aufgrund seiner Erkrankung in der Pflegestufe II eingestuft war. Hierfür setzte sie rund 54.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung an. Diesen Betrag errechnete sie anhand des Stundensatzes für Ärzte im Bereitschaftsdienst. Das Finanzamt erkannte die so errechneten Aufwendungen jedoch nicht an und gewährte lediglich den Pflegepauschbetrag von 924 €.

Die Ärztin klagte vor dem Finanzgericht Münster - allerdings erfolglos. Nach Ansicht der Finanzrichter lässt der klare Gesetzeswortlaut den Abzug der eigenen Arbeitsleistung nicht zu. Nur der Abzug von Aufwendungen sei möglich. Hierunter fielen nur Ausgaben in Geld und Sachzuwendungen. Die eigene Arbeitsleistung gehöre hingegen nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen. Dies entspreche auch dem subjektiven Nettoprinzip. Hiernach seien zwar bestimmte untypische Aufwendungen von der Besteuerung auszunehmen, diese müssten sich jedoch vermögensmindernd ausgewirkt haben. Auch daraus, dass der Pflegepauschbetrag ohne tatsächliche finanzielle Aufwendungen gewährt werde, ergebe sich nicht, dass die eigenen Pflegeleistungen steuerlich abzugsfähig seien. Durch den Pflegepauschbetrag sollten Aufwendungen für Pflegematerialien und Hygieneartikel abgegolten werden, jedoch nicht die eigene Arbeitskraft.

Hinweis:

Es wurde keine Revision zugelassen. Die eigene Arbeitskraft stellt im Steuerrecht generell keinen Aufwand dar und ist auch nicht im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben abzugsfähig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. April 2015, 11 K 1276/13 E, rechtskräftig, Newsletter des FG Münster 5/15, LEXinform Nr. 0443192

13. Bewertung eines gekündigten KG-Anteils

Vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, wie die Bewertung eines Kommanditanteils zu erfolgen hat, der bereits vor dem Tod des Erblassers gekündigt worden war.

Eine Steuerpflichtige beantragte den tatsächlichen Abfindungswert des KG-Anteils anzusetzen, der aber erheblich von dem vom Finanzamt anhand des Bewertungsgesetzes ermittelten Wertes abwich. Der KG-Anteil war ihr von ihrer im März des Jahres 2008 verstorbenen Mutter hinterlassen worden. Diese hatte ihre Beteiligung zum 31. Dezember 2008 gekündigt. Die Tochter hatte sich mit der Gesellschaft dahingehend verständigt, dass die Kündigung bereits zum Todestag ihrer Mutter wirksam sein sollte. Als Abfindung erhielt sie einen Betrag von 460.000 €. Der vom Finanzamt ermittelte Wert der KG-Beteiligung belief sich dagegen auf rund 1,4 Millionen €. Einen niedrigeren Ansatz lehnte das Finanzamt ab.

Nach Auffassung des Finanzgerichtes Münster zu Recht. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachungszweck der Bewertung des Betriebsvermögens schließe es aus, für einzelne Wirtschaftsgüter

andere, realitätsnahe Werte anzusetzen. Der Gesetzgeber habe die sich aus der Verknüpfung zwischen Ertrag- und Erbschaftsteuerrecht ergebenden Härten bzw. Friktionen - insbesondere im Interesse der Steuervereinfachung - bewusst in Kauf genommen. Dies gelte auf Grund des Stichtagsprinzips selbst dann, wenn der Wert sich wegen der Kündigung der Beteiligung mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 erheblich, nämlich auf das Abfindungsguthaben, reduziere.

Ein Wertverfall nach dem Stichtag rechtfertige im Regelfall keine Billigkeitsmaßnahme. Auch Verfassungsgründe würden, wie das Finanzamt ebenfalls frei von Ermessensfehlern entschieden habe, nur in extrem atypischen Fällen eine Billigkeitsmaßnahme gebieten. Ein solcher liege hier nicht vor.

Hinweis:

Das Erbschaftsteuerrecht zielt eigentlich darauf ab, die Bereicherung des Erben zu besteuern. Genau dieses Ziel wird hier aber verfehlt, wenn man der Auffassung des Finanzamtes und der Richter folgt. Zumindest wurde die Revision zum BFH zugelassen, sodass dieser Möglichkeit bekommt, dieses für Steuerpflichtige äußerst ungünstige Urteil zu kassieren.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 19. März 2015, 3 K 735/14 F, Revision zugelassen, www.fg-muenster.nrw.de